

stellen, daß sich der Eingang entgegen der Hauptwindrichtung befindet. Die Laufflächen in den Zelten sind mit Gitterrosten, Platten oder ähnlichem zu belegen und so zu befestigen, daß Unfallgefahren ausgeschlossen sind.

2.2.3. In den zur Unterkunft genutzten Räumen und Zelten ist folgende Mindestausstattung erforderlich:

- je Teilnehmer eine Liegestatt und möglichst eine Sitzgelegenheit,
- ausreichende und geeignete Möglichkeiten zur Aufbewahrung der Bekleidung, wofür bevorzugt Schränke vorzusehen sind, anderer persönlicher Gegenstände und der Gepäckstücke,
- je Raum oder Zelt 1 Papierkorb und möglichst 1 Tisch.

Die Verwendung von Bettwäsche ist anzustreben. Jede Liegestatt ist mit einer wärmedämmenden Auflage zu versehen. Die Verwendung von Strohsäcken ist nicht gestattet. Decken müssen für jeden Teilnehmer ausreichend vorhanden sein und sollen an einer Breitseite als Fußende deutlich sichtbar, z. B. mit einem roten Streifen, gekennzeichnet sein.

2.2.4. Die Voraussetzungen für die Zubereitung und Verabreichung von Gemeinschaftsverpflegung entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften⁴ müssen gegeben sein.

Die selbständige Zubereitung von Speisen und Getränken ist nur den Teilnehmern von Wandergruppen mit nichtortsgebundenem Aufenthalt gestattet.

2.2.5. Zur Einnahme der Mahlzeiten muß ein Speiseraum oder bei Camping- bzw. Zeltlagern ein für diesen Zweck bestimmtes Zelt, zumindest aber ein entsprechend großer überdachter Platz, vorhanden sein.

Die Größe des Speiseraumes ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Esseneinnahmezeit jedes Teilnehmers von 30 Minuten die Mahlzeiten in maximal 2 Stunden von allen Lagerteilnehmern eingenommen werden können. Je Eßplatz ist eine Fläche von 1,0 bis 1,2 m² erforderlich.

2.2.6. In jedem Ferienlager müssen belüftbare und möglichst beheizbare Räume zum Trocknen nasser oder feuchter Kleidung und Schuhe ausreichend vorhanden sein. In den zentralen Pionierlagern sind diese Räume den Lagerfreundschaften zuzuordnen. Jeder Trockenraum ist mit geeigneten Vorrichtungen, wie Ständer, Leinen oder ähnlichem, auszustatten. In Zeltlagern sind hierzu Voraussetzungen sinngemäß zu schaffen.

2.2.7. Sanitäre Anlagen sind, getrennt für männliche und weibliche Benutzer, entsprechend dem DDR-Standard TGL 10 699 — Sanitärräume; Abort-, Reinigungs- und Umkleieräume — (Ausgabe März 1976) vorzusehen.

Erforderlich sind für

je 5 Personen	1 Waschstelle
je 20 Personen	1 Dusche
je 10 weibliche Personen	1 Klosettbecken
je 15 männliche Personen	1 Klosettbecken und 1 Urinal
je 3 Klosettbecken	1 Handwaschstelle
	(Anordnung im Vorraum).

Außer bei Neuerrichtungen von Ferienlagern bzw. sanitären Anlagen sind Abweichungen im Einvernehmen mit der für das Territorium des Ferienlagers zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zulässig.

Sind in Objekten oder auf Plätzen, die für die Feriengestaltung genutzt werden, keine Duschen vorhanden, so sind nach Möglichkeit örtliche öffentliche oder betriebliche Duschanlagen zu nutzen.

Waschstellen zur Händereinigung sind in Vorräumen von Aborträumen insbesondere dann vorzusehen, wenn die Wasch-

räume den Aborträumen nicht unmittelbar zugeordnet sind. Sind beide Möglichkeiten nicht gegeben, muß in mindestens einem Abortraum ein Handwaschbecken vorhanden sein. Dieser Raum ist entsprechend zu kennzeichnen.

Für das Betreuungs- und Küchenpersonal sind Reinigungs- und Aborträume von denen der Lagerteilnehmer zu trennen (z. B. durch entsprechende Kennzeichnung). Für das Küchenpersonal müssen Umkleieräume vorhanden sein.

Für Teilnehmer von Ferienlagern auf öffentlichen Campingplätzen gemäß Abschnitt 1.4. sind die sanitären Anlagen getrennt von denen der anderen Zeltplatzbenutzer vorzusehen.

Die sanitären Anlagen sind an eine zentrale oder eine Einzelwasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung ist zu sichern.

Trockenaborte sollten bei vorhandener Kanalisation schrittweise durch Aborte mit Wasserspülung ersetzt werden.

Reinigungsanlagen — Waschstellen zur Körperreinigung und Duschen — sollen mit Warmwasser versehen, zumindest jedoch soll in jedem Waschaum ein Warmwasseranschluß vorhanden sein. Die Körperganzreinigung mit warmem Wasser ist mindestens einmal wöchentlich zu gewährleisten. Die Verwendung von Holzrosten in Wasch- und Duschräumen ist nicht gestattet.

Aborträume sind untereinander raumhoch zu trennen. In den für weibliche Benutzer vorgesehenen Aborträumen ist in jeder fünften Klosettzelle, mindestens jedoch in einer, ein abdeckbarer — vorzugsweise mit Fußhebel zu öffnender — Abfalleimer aufzustellen und möglichst ein Handwaschbecken anzubringen. Diese Klosettzelle ist durch ein grünes Kreuz an der Tür zu kennzeichnen. Toilettenpapier, Seife und Handbürste müssen ausreichend und ständig vorhanden sein.

Sofern sich die Abortanlagen außerhalb der Unterkünfte befinden, ist insbesondere bei Trockenaborten die Hauptwindrichtung zu beachten.

Die Weglänge von den Unterkünften zu den Abortanlagen darf höchstens 50 m betragen.

Die sanitären Anlagen sowie die Zugangswege sind ausreichend zu beleuchten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des DDR-Standard TGL 10 699 — Sanitärräume; Abort-, Reinigungs- und Umkleieräume (Ausgabe März 1976).

2.3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ zu sichern.

Auf Campingplätzen sowie für Zeltlager ist die Wasserversorgung durch

- Anschluß an ein öffentliches Versorgungsnetz oder
- eine platzeigene zentrale Wasserversorgungsanlage oder
- Bohrbrunnen mit aufgesetzter Handpumpe

zu gewährleisten. Der tägliche Wassermindestbedarf gemäß nachstehender Tabelle muß gesichert sein:

Versorgungsart und sanitäre Ausstattung Liter/Person/Tag

Handpumpe, Trockenaborte	20—30
Verteilung über Rohrnetz	
Waschanlagen, Aborte mit Wasserspülung V 50	
Waschanlagen, Duschen, Aborte mit Wasserspülung	120
Waschanlagen, Trockenaborte	30

6 z. Z. gelten:

DDR-Standard TGL 22 433 Trinkwasser; Gütebedingungen, Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBI. II Nr. 8 S. 77), Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBI. Nr. 102 S. 795).

4 z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBI. II